

Anlage B6 zum Bewerbungsbogen Zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb		
Projekt:	Neubau eines Feuerwehrgerätehaus	VgV -§17 Verhandlungsverfahren
Los 3 – Technischen Ausrüstung “Elektro-Planung”		Bewerber-Nr.:

**Allgemeine Vertragsbestimmungen zu den Verträgen für freiberuflich Tätige
— AVB —**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung
- § 11 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 12 Sonstiges

§1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde der Auftraggeberin nicht gemindert.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Regelwerke in der jeweils für die Zeit der Planung und der Baudurchführung geltenden Fassung zu beachten:
 - 1.2.1 die gesetzlichen Bestimmungen des Öffentlichen Vergabewesens in der jeweils geltenden Fassung
 - 1.2.2 die Vergabe- und Vertragsordnung bzw. Verdingungsordnungen:
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - ,
 - die Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, - VOL/B - ,
 - die Vergabeverordnung - VgV
 - 1.2.3 die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz.
- 1.3 Als Sachwalter seiner Auftraggeberin darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeberin wahrzunehmen.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen der Auftraggeberin zu erfüllen. Etwaige Bedenken hat er der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der Auftraggeberin und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit der Auftraggeberin und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch ihn nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
- 1.5 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen der Auftraggeberin begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Nicht vereinbarte Leistungen, die die Auftraggeberin zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Soweit Leistungsbilder der HOAI angesprochen sind, richten sich Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe nach diesen Bestimmungen. Die Vergütung ist vor Leistungsbeginn schriftlich zu vereinbaren.

- 1.6 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

§2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Weisungsbefugter Vertragspartner auf Seite der Auftraggeberin ist nur die vertragsschließende Auftraggeberin oder von ihm dem Auftragnehmer gegenüber benannte Dritte.
- 2.2. Die Auftraggeberin unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine / Fristen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der Projektablauf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich der Auftraggeberin anzuzeigen.

§3

Vertretung der Auftraggeberin durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und der Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat der Auftraggeberin unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der Auftraggeberin.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, für die Auftraggeberin finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Nr. 2.3 bleibt unberührt.

§4

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung ggf. auch schriftlich Auskunft zu erteilen.

§5

Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

- 5.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten oder beschafften bzw. überlassenen Unterlagen sind auf Anforderung an die Auftraggeberin herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§6 Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der Auftraggeberin auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach 6.1.1 bis 6.1.4.

Gegen fachliche Weisungen der Auftraggeberin kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.1.1 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der Auftraggeberin die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 6.1.2 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf die Auftraggeberin die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse der Auftraggeberin hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird der Auftraggeberin den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeberin bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.1.3 Der Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange der Auftraggeberin durch die Veröffentlichung berührt werden.

- 6.1.4 Die Auftraggeberin kann ihre Befugnisse nach 6.1.1 bis 6.1.3 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

- 6.2 Liegen die Voraussetzungen von 6.1 nicht vor, darf die Auftraggeberin die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das aufgeführte Werk. Die Auftraggeberin hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden.

Die Auftraggeberin kann ihre vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§7 Zahlungen

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v.H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen, einschließlich Umsatzsteuer, gewährt. Die Teil-/Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die für die Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt hat und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.
- 7.2 Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeberin und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 7.3 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

§8 Kündigung

- 8.1 Auftraggeberin und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält er für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden auf 60 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) aus den Verträgen - Gebäude -, Technische Ausrüstung -, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen- und - Freianlagen -, der Überwachung der Ausführung aus dem Vertrag - Prüfung der Tragwerksplanung - sowie der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung aus dem Vertrag — Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen -, für alle übrigen, nicht erbrachten Leistungen der vorgenannten Verträge sowie des Vertrages für die Entscheidungsunterlage - Bau - auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- 8.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.4 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- 8.5 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§9**Haftung und Verjährung**

- 9.1 Die Rechte der Auftraggeberin aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche der Auftraggeberin beginnt erst mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung. Bei Beauftragung der Leistungsphase 9 wird nach Erbringung der Leistungsphase 8 eine förmliche Abnahme durchgeführt. Mit dieser Abnahme beginnt die Verjährung der Leistungsphasen 1 - 8.

§10**Haftpflichtversicherung**

- 10.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin. Die Auftraggeberin kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglich schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§11**Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

- 11.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der Auftraggeberin.
- 11.2 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der Auftraggeberin zuständigen Stelle.

§12**Sonstiges**

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, individuell vereinbarte Abweichungen bleiben zugelassen. Gleiches gilt auch für die Änderung des Schriftformgebots.

Name (in Blockschrift), Ort, Datum

Unterschrift bevollmächtigter Vertreter